

Landschaftsteile "Felsenwiesen, Lachenwiesen, Krieger, In der Gemeinde, Schrittstein", Gemeindewald "Haag" auf Gemarkung Winzenhofen und "Stein" auf Gemarkung Gommersdorf

Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile "Felsenwiesen, Lachenwiesen, Krieger, In der Gemeinde, Schrittstein", Gemeindewald "Haag" auf Gemarkung Winzenhofen und "Stein" auf Gemarkung Gommersdorf (Amtsblatt für den Landkreis Buchen Nr. 12/1959, S. 63).

Auf Grund der §§ 5 und 19 des RNG vom 26.06.1955 (RGBl. I S. 821) i.d.F. des 3. Änderungsgesetzes vom 20.01.1958 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durch VO vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) i.d.F. der Ergänzungsverordnung vom 16.09.1938 (RGBl. I S. 1184) und der Änderungsverordnung vom 19.03.1956 (GBl. I S. 77) wird - mit Ermächtigung des Regierungspräsidiums Nordbaden - folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Gewanne "Felsenwiesen, Lachenwiesen, Krieger, In der Gemeinde, Schrittstein", Gemeindewald "Haag" auf Gemarkung Winzenhofen und "Stein" auf Gemarkung Gommersdorf werden in dem Umfang der sich aus Absatz 2 ergibt, als Landschaftsschutzgebiete dem Schutze des RNG unterstellt.

(2) Der Umfang der o.a. Landschaftsschutzgebiete ergibt sich aus der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Buchen i.Odw. Die Grenzen des Schutzgebietes sind darin in grüner Farbe eingezeichnet.

§ 2

(1) Im geschützten Gebiet (§ 1) sind verändernde Maßnahmen ohne behördliche Genehmigung verboten, soweit sich nicht aus § 3 etwas anderes ergibt.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

- a) Veränderungen der Nutzung von Grundstücken (z.B. Umwandlung von forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken in landwirtschaftlich genutzte) ;
- b) das Errichten von Bauwerken aller Art und das Verändern bestehender Bauwerke, auch wenn hierzu keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist;
- c) das Errichten von Stützmauern und Einfriedigungen;
- d) das Anbringen von Werbetafeln und Plakaten u.ä.; e) das Ablagern von Müll, Abfällen, Schutt u.ä.;
- f) das Anlegen von Lehm-, Sand- und Kiesgruben sowie
- g) der Bau von Drahtleitungen und Kabeln aller Art;
- h) das Beseitigen oder Beschädigen von Bäumen und Gehölzen sowie von Hecken und Rainen;
- i) Eingriffe in die natürlichen Gewässer.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veränderung die Landschaft verunstaltet, die Natur beschädigt oder den Naturgenuß beeinträchtigt.

(4) Ausnahmsweise kann in Fällen des Abs. 3 eine Genehmigung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe die Veränderung gebieten.

§ 3

(1) Unter das Verbot des § 2 fallen solche Maßnahmen nicht, die unter Aufrechterhaltung der bisherigen Nutzungsart und unter möglicher Schonung des Landschaftsbildes zur landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Nutzung nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erforderlich sind.

(2) Unberührt von den Vorschriften des § 2 bleiben außerdem das Jagen und Fischen, die Bekämpfung von Naturschädlingen und die Räumung der Wassergräben.

§ 4

(1) Über die Erteilung der Genehmigung nach § 2 entscheidet das Landratsamt Buchen. Die Genehmigung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums Nordbaden.

(2) Das Landratsamt Buchen erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verfügungen.

§ 5

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen des Landratsamtes Buchen ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten oder ohne größere Aufwendungen möglich ist; behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 6

Verstöße gegen die Vorschriften des § 2 werden nach §§ 21 Abs. 3 und 22 RNG bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Buchen in Kraft.

Buchen, den 10. Juni 1959

Landratsamt Buchen

als untere Naturschutzbehörde

In Vertretung gez. Ammann

Änderungen:

Durch VO vom 16.12.1983 (NSG 1.117 "Lache-Felsen-Felsenwiesen") Fläche um 6 ha verringert.

Durch VO vom 04.12.1984 (NSG 1.129 "Stein") Fläche um 4 ha verringert.